

Betreuungsverein der Stiftung Altendank der
Kreissparkasse Göppingen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Betreuungsverein der Stiftung Altendank der Kreissparkasse Göppingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Göppingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfebedürftigen, vor allem älteren Personen durch

- die Beratung und Unterstützung von Privatpersonen, die nach § 1897 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 12. September 1990 als Betreuer bestellt sind bzw. bestellt werden sollen;
- die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen/Betreuer, die Einführung in ihre Aufgabe, ihre Beratung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung; **sowie die Beratung von Bevollmächtigten**
- die Anregung und Förderung der Tätigkeit einzelner Personen zugunsten Betreuungsbedürftiger;
- die Übernahme von Betreuungen nach § 1900 BGB, sofern keine natürlichen Personen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen;
- **die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen nach § 1908 f BGB, Information über Patientenverfügungen**

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder sind die Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Altendank der Kreissparkasse Göppingen. Weiter können Mitglied des Vereins natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu bestimmen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluß des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens ab der Beschlußfassung, ansonsten zu den im Beschluß genannten Zeitpunkt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten, das dieser zu bestätigen hat.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluß wird zum Ende desjenigen Monats wirksam, in dem die Mitgliederversammlung den Beschluß gefaßt hat. Das Mitglied ist vom Vorstand über den Beschluß zu unterrichten.

§ 5 Beiträge und Finanzierung

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

Der Verein finanziert sich

- aus Zuwendungen der Stiftung Altendank der Kreissparkasse Göppingen
- aus Zuwendungen gemäß den Förderrichtlinien des Landes
- aus Zuschüssen Dritter, Spenden und sonstigen Zuwendungen
- aus Aufwändungsersätzen und – soweit möglich – aus Vergütungen für übernommene Betreuungen, die ihm nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Grundfragen der Vereinsarbeit, insbesondere Anregung von Maßnahmen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern.
2. **Wahl des 1. und des 2. Vereinsvorsitzenden sowie des weiteren Vorstandsmitglieds.**
3. Entgegennahme des Zweijahresberichtes und der Zweijahresrechnung sowie des Zweijahres-Wirtschaftsplanes des Vorstands. Beschluß über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.
4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle 2 Jahre stattfinden. Bei besonderen Anlässen können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, insbesondere wenn die Vereinsinteressen dies erfordern, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung jeweils nur eine Stimme.

§ 8 Einladungsfrist

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden schriftlichen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1., oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vereinsvorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Dem Vereinsvorstand muss ein Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Göppingen und der Sozialdezernent des Landkreises Göppingen angehören. Alle Vorstandsmitglieder müssen entweder als natürliche Person Mitglied des Vereins sein oder von der juristischen Person als Vertreter im Verein benannt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB allein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; vereinsintern wird jedoch festgelegt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des Vorstands.

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Sein Aufgabenkreis betrifft:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- den Kontakt mit Vormundschaftsgericht und Betreuungsbehörde
- die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Beratung derselben und ihre Einführung; **die Beratung von Bevollmächtigten**
- die Übernahme von Betreuungen als Vereinsbetreuer
- **die Information über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen**
- die Führung der Kassengeschäfte und die Schriftführung bei den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann näheres in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer überprüft die Rechnungsführung des Geschäftsführers und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 13 Haftung

Die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14
Satzungsänderung

Satzungsänderungen und Änderungen zum Zweck des Vereins sowie Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15
Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten

§ 16
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung Altendank der Kreissparkasse Göppingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstehende Satzung wurde in der Vereins-Gründungsversammlung vom 02.07.1998 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2005 neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Göppingen, **29.04.2005**